

Winterdienst – nicht bewilligte Fahrten vermeiden

Welche Fahrten sind im Winter mit einem landwirtschaftlichen Traktor zulässig?

Der laufende Winter bescherte den Landwirten viel Arbeit mit der Schneeräumung. Viele Landwirte räumen den Schnee für die Gemeinde oder für Gewerbebetriebe mit dem eigenen Traktor und dem Schneepflug. Ist der Traktor mit einem grünen Nummernschild eingelöst, dürfen damit nur landwirtschaftliche Fahrten vorgenommen werden.

Winterdienst mit eigenem Traktor für die Gemeinde

Das Schneepflügen zählt nicht zu den landwirtschaftlichen Fahrten. Entweder muss der Traktor dafür mit einem weissen Nummernschild eingelöst oder ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge (Art. 90 VRV) an das Strassenverkehrsamt des Kantons gestellt werden.

Solche Bewilligungen dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur für Orte erteilt werden, wo gewerbliche Fahrzeuge für

eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass die bewilligten Fahrten unbedeutend sind und die landwirtschaftliche Verwendung des Fahrzeugs überwiegt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde muss die Notwendigkeit bestätigen. Wird mit einem Traktor ohne Ausnahmegewilligung mit einem grünen Nummernschild Schnee gepflügt und es passiert ein Unfall, so kann die Haftpflichtversicherung die Leistungen verweigern.

Teilnahme an einem Fasnachtsumzug

Die Musikgesellschaft im Dorf organisiert jedes Jahr einen Fasnachtsumzug. Ein Landwirt wurde angefragt, ob er mit seinem landwirtschaftlichen Traktor und Wagen daran teilnehmen. Was muss er beachten? – Gemäss Artikel 90, Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung (VRV) kann die kantonale Behörde mit einer Ausnahmegewilligung die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen gestatten.

Bei Motorwagen und Anhängerzügen, die mehr als neun Personen inklusive Fahrzeug-

RATGEBER



Andreas Eisenhut

führer mitführen, ist eine zusätzliche Versicherung gemäss Art. 64 Strassenverkehrsgesetz (SVG) erforderlich. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist dem Bewilligungsantrag beizulegen. Dieser Artikel befasst sich mit der Mindestversicherung bei der Haftpflicht. Vor der Teilnahme muss abgeklärt werden, ob eine Betriebssicherheitskontrolle erforderlich ist. Ob und wie das gemacht wird, erfahren sie bei Ihrem Strassenverkehrsamt. Nimmt man ohne eine Bewilligung mit einem

landwirtschaftlichen Traktor und Wagen an einem Umzug teil, kann die Haftpflichtversicherung die Leistungen verweigern.

Vorgängige Beratung ist wichtig

Schadensersatzforderungen nach einem Unfall können mehrere Hunderttausend Franken betragen. Nicht bewilligte Fahrten mit einem Landwirtschaftstraktor müssen deshalb unbedingt vermieden werden.

Es ist empfehlenswert, bei Unklarheiten die neutralen landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Diese sind entweder dem kantonalen Bauernsekretariat, der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle oder den Agro-Treuhandstellen angeschlossen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Beratungsdienst von SBV Versicherungen (Tel. 056 462 51 55) zu kontaktieren. Es lohnt sich!

Andreas Eisenhut

Andreas Eisenhut ist Berater SBV Versicherungen.